

art erwählen, wodurch doch meistentheils das Land nur mit armen und unbrauchbaren Mitgliedern belästigt wird“.

Im Sinne dieser volkserziehlichen Bestrebungen wurden eine ganze Reihe mittelbar durch den Krieg angeregter Einzelverordnungen erlassen. Unter ihnen wäre, was das Schulwesen angeht, hier zu nennen ein Reskript Xavers vom 7. August 1766<sup>1)</sup>, in dem allen weltlichen Obrigkeiten „nachdrücklich anbefohlen wird, die Eltern und Vormünder allenfalls bei namhafter Strafe anzuhalten, daß selbige die Jugend zeitig, und zwar auch selbst auf dem Lande, an denenjenigen Orten, wo der Schulmeister wirklich wohnt, sofort vom 5. Jahre an bis zum 14. in die Schule gehen und damit weder im Winter noch im Sommer aussetzen lassen, die einzige Zeit der Ernte von vier Wochen für die etwas herangewachsenen Kinder ausgenommen“.

Der Meißner Superintendent Dr. Haymann entwarf damals eine Schulordnung für Dorfschulen, der bekannte Leipziger Professor Ernesti eine für die Stadt- und Lateinschulen. Betreffs dieser Lehranstalten hatte übrigens die Restaurations-Kommission in der Denkschrift vom 15. Okt. 1762<sup>2)</sup> den Wunsch ausgesprochen, „daß in diesen Schulen, mit Weglassung aller, dergleichen Kindern unnützen Wissenschaften, diese mit mehrerm Ernste auf das practische Christenthum, welches sie dereinst zu guten Bürgern machen soll, und auf die Erlernung solcher allgemeinen Wissenschaften geführt würden, welche zum Nutzen des menschlichen Lebens und der bürgerlichen Narung gereichen“. In diesem Zusammenhang ist auch an die Reformpläne des Freiherrn Peter von Hohenthal (Vizepräsident des Oberkonsistoriums 1764—1778) zu erinnern<sup>3)</sup>. Es entsprach dem lehrhaften Geiste der Aufklärung, daß die Bildungsbestrebungen eine wichtige Rolle im Gesamtprogramm des Retablissements spielten.

In dem langen Krieg verwildert, mußten auch die Erwachsenen vielfach erst zur geregelten Arbeit wieder erzogen werden. Fritsch schreibt in seinen „Zufälligen Betrachtungen in der Einsamkeit“<sup>4)</sup>: „Der Krieg hat eine wilde Heftigkeit und Ungezogenheit in allen Ständen hervorgebracht,

1) Cod. Aug. 1772, I, 242. — Hüttig in dieser Ztschr. XXV, 91 f.

2) Loc. 10074 Vol. VIA.

3) Vgl. E. Schwabe, Beiträge z. Gesch. d. Sächs. Gelehrten-schulwesens von 1760—1820 (Leipzig 1909) S. 15 ff. Dieses Werk bietet reichen Aufschluß aus Akten des HStA. Zu berichtigen ist die Angabe (S. 3), daß von den Landständen der Anstoß zur Schulreform ausging. Schon 1762 gab ihn die Restaurations-Kommission.

4) Teil III, Kap. 9.